

Zinographien, Autotypen.), III. Plastische Darstellungen. (a. Denkmäler, b. Büsten, Statuetten.), IV. Allegorische Darstellungen und Gedenkblätter, V. Caricaturen, humoristische und charakteristische Darstellungen. — Bei der Aufführung der Porträts war der Verfasser bemüht, eine möglichst genaue Beschreibung zu geben, die Angaben rechts und links sind dabei vom Beschauer aus zu rechnen. Die Größe der Bilder ist in cm, Stich- und Plattengröße ohne weißen Rand angegeben. In zwei Rubriken sind zu jedem Bild die Maler und Zeichner und die reproduzierenden Künstler (die Kupferstecher, Holzschnitzer etc.) hinzugefügt, und, wo es dem Verfasser zur besseren Unterscheidung nötig erschien, hat er auch noch die Firmen der Drucker und Verleger beigedruckt, was besonders dem Kunsthändler von Nutzen ist. Die Aufnahme der Gruppenbilder, die im wesentlichen die Hauptmomente aus dem thatenreichen Leben des Fürsten Bismarck zur Darstellung bringen, war einfacher. Bis auf wenige Ausnahmen wurde da natürlich die vom Künstler selbst gewählte Zeichnung beibehalten. Man kann sich einen Begriff machen, welchen Fleiß und welche Arbeit die Katalogisierung einer so großen Bilderammlung erfordert, wenn man vom Verfasser im Vorwort hört: »Zeitangaben und Bestimmungen der Herstellungsarten wurden von mir mit peinlicher Gewissenhaftigkeit vorgenommen, die Vielseitigkeit der neueren mechanischen Reproduktionsverfahren verursachte freilich dabei mancherlei Schwierigkeiten, umsomehr als auf manchen Bildern ein Name oder Zeichen eines Künstlers, oder einer Kunstanstalt bedauerlicher Weise nicht zu entdecken oder zu entziffern war«. Die vierte Abteilung »Allegorien« mit 6 Blatt ist die schwächste; mit ihr sollte anfangs wohl der Katalog zu Ende sein, denn hier ist ein Blatt Nachträge eingefügt. Zu einer ausjugsweisen Aufführung der Blätter seiner Karikaturenammlung (V. Abteilung) hat sich der Verfasser wohl erst nachträglich entschlossen. Er besitzt im ganzen 1595 Karikaturen und humoristische Darstellungen, wovon gegen 1000 aus dem Kladderadatsch, etwa 500 aus dem Wit, 26 aus dem Punsch und 15 aus verschiedenen Quellen sind. In den Katalog hat er davon nur die hervorragenden aufgenommen, bei denen sich auch ohne Bildbetrachtung der Sinn oder die politische Bedeutung durch eine knappe Beschreibung erkennen läßt. Die Bilder aus dem Kladderadatsch entstammen meist der Meisterhand von Wilhelm Scholz; sein letztes Bild war das bekannte im Jahrgang 1890: »Bismarcks Abschied vom Kladderadatsch«. Beim Durchlesen der Biste der Karikaturen und humoristischen Bilder kann man sich mit Staunen vergegenwärtigen, wie 48 Jahre hindurch der große Staatsmann in allen Entwicklungsstufen unseres Deutschen Reiches als Zielscheibe von Wit und Satire gedient hat. Ein ausführliches Namen-Register, das dem Verzeichnis selbst vorgegedruckt ist, giebt eine Zusammenstellung derjenigen Künstler, die Porträts vom Fürsten Bismarck oder Darstellungen geliefert haben, durch die auch für ferne Zeiten die unvergänglichen Thaten Bismarcks verherrlicht werden. Der fleißige Sammler und gewissenhafte Bearbeiter des interessanten Katalogs, Herr Martin Bülz, hat in ihm, wenn auch noch kein unbedingt Auskunft gebendes Nachschlagewerk, so doch jedenfalls einen sehr wertvollen Beitrag für eine später zu liefernde Monographie unseres großen Kanzlers geliefert. Mächtig schwillt der Stoff zu einer solchen immer noch an, und so bald wird eine Verminderung nicht eintreten; es heißt also immer noch fleißig sammeln, wozu wir Herrn Bülz viel Glück wünschen. Eine zweite erweiterte Auflage seines Katalogs, an dessen Vervollkommnung gewiß viele gern mitarbeiten, wäre dann in späteren Zeiten zum Nutzen des deutschen Buchhandels sehr erwünscht.

Zum Schluß nun noch zum Musikalienhandel! Der Verein der deutschen Musikalienhändler hat jetzt zu seinem im Jahre 1895 erschienenen, 6 Bände starken Musik-Katalog, der die gesammelten Verlagskataloge des deutschen Musikalienhandels enthält (Besprechung in den »Nachrichten aus dem Buchhandel« 1896, Nr. 132), zwei Ergänzungsbände ausgegeben, die Kataloge oder auch nur Nachtragsverzeichnisse zu solchen von etwa 80 Musikalien-Verlagshandlungen enthalten. Die beiden Bände sind ungleichen Formats, der erste umfaßt die Kataloge in 8<sup>o</sup> und Klein-8<sup>o</sup>, während der zweite die größeren (Brixton-8<sup>o</sup> etc.) aufgenommen hat. Ein beiden Bänden vorgegedrucktes Firmenverzeichnis giebt an, welche Verlagshandlungen vertreten sind und in welchem Band man sie zu suchen hat. Der Gesamt-Musik-Katalog entspricht in seiner Ausführung noch nicht ganz dem Plan, der den beteiligten Kreisen vorschwebte, er bezeichnet aber doch einen bedeutenden Fortschritt für das Musikalien-Sortiment gegen früher, und durch die beiden Ergänzungsbände ist er seiner Vervollkommnung ein gut Stück näher gebracht worden.

#### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Nachbildung von Photographien durch Holzschnitt unter Zuhilfenahme der Photographie. — Eine interessante Frage beschäftigte am 25. d. M. den 2. Strafsenat des Reichsgerichts. Es handelte

sich um eine Auslegung bzw. Präzisierung des Gesetzes über das Urheberrecht an Photographien. Professor Lenbach hat das alleinige Recht, sein Porträt des Fürsten Bismarck auf photographischem Wege zu vervielfältigen, dem Photographen Dahn übertragen. Nach einer von diesem hergestellten Photographie ließ der Verlagsbuchhändler Herr Richard Bong in Berlin einen Holzschnitt anfertigen und veröffentlichte ihn in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift. Hierdurch sollte er nach Ansicht der Staatsanwaltschaft das erwähnte Gesetz verletzt haben, weil er zum Zweck der Anfertigung des Holzschnittes auf mechanischem (photographischem) Wege die Photographie auf Holz übertragen und so eine mechanische also unerlaubte Vervielfältigung vorgenommen habe.

Das Landgericht I in Berlin hat ihn am 2. März d. J. von der erhobenen Anklage freigesprochen. (Vgl. Börsenblatt 1897 Nr. 53.) Die vernommenen Sachverständigen waren in Bezug auf die in Betracht kommende Frage nicht einer Meinung. Dr. Franz Stolze erklärte das Uebertragen der Photographie auf Holz nur für eine mechanische Thätigkeit und legte auf die eigentliche xylographische Arbeit weniger Gewicht. Der Sachverständige Skarbina jedoch sprach sich ebenso wie die übrigen Sachverständigen dahin aus, daß das Uebertragen des Bildes mittels Photographie auf den Holzstock nur ein ganz unwesentliches Hilfsmittel bei Herstellung des Holzschnittes sei. Der ganze Zweck der photographischen Uebertragung bestehe nur darin, die Umrisse des Bildes anzugeben; Licht und Schatten, Ton und Nuance dagegen würden ausschließlich durch die Kunst des Holzschnitzers hervorgerufen. Die Ansicht dieser Sachverständigen ging also dahin, daß der Holzschnitt, der durch photographische Uebertragung des Bildes auf Holz hergestellt wird, weder als mechanische, noch als rein technische Nachbildung anzusehen sei. Gerade von dem hier fraglichen Holzschnitt müsse aber behauptet werden, daß er einen hohen künstlerischen Wert repräsentiere. Das Landgericht hat sich diesem letzteren Gutachten angeschlossen und deshalb den fraglichen Holzschnitt als eine erlaubte Nachbildung, die selbst wieder ihrem Hersteller ein Urheberrecht gewährt, angesehen.

Gegen das freisprechende Urteil hatte der Staatsanwalt Revision eingelegt. Er legte das Hauptgewicht auf das Wort »teilweise« in dem § 1 des erwähnten Gesetzes (das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder teilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfasser der photographischen Aufnahme ausschließlich zu). Jedenfalls sei doch, so hieß es in der Revisionschrift, das Bild teilweise auf mechanischem Wege nachgebildet, indem die Konturen durch Photographie auf Holz übertragen seien. (Das Landgericht hatte in dieser Beziehung im Urteil gesagt: Daß sich der Xylograph der Photographie bedient, macht seine Nachbildung zu keiner mechanischen; dies würde nur dann der Fall sein, wenn das Mechanische überwiegen würde. Die Photographie hat lediglich das künstlerische Gelingen erleichtert; sie tritt gegen die künstlerische Bethätigung zurück, und der Angeklagte war deshalb berechtigt, den Holzschnitt in seiner Zeitung zu veröffentlichen.) Dieser Teil des Bildes (die Konturen), so heißt es weiter in der Revision, kann für sich bestehen; auch ohne besondere Zuthat stellt er eine mechanische Nachbildung des Originals dar. Der § 2 des Gesetzes gestatte nur die freie Benutzung einer Photographie zur Hervorbringung eines neuen Werkes; davon könne aber hier keine Rede sein.

Gemäß dem Antrage des Reichsanwalts verwarf das Reichsgericht die Revision unter folgender Begründung:

Wenn ein Holzschnitt in der Weise hergestellt wird, daß zunächst eine Photographie auf Holz übertragen wird, so kommt ein Werk zustande, bei welchem sich die mechanische Nachbildung mit der Nachbildung auf dem Wege der zeichnenden Kunst verbindet. Es wird Sache der Untersuchung im einzelnen Falle sein, ob die mechanische Nachbildung sich dabei als die Hauptsache herausstellt oder ob die künstlerische Ausführung als die Hauptsache anzusehen ist. Das Gesetz verbietet lediglich die mechanische Nachbildung, ohne sich bestimmt darüber auszusprechen, wie es zu halten ist, wenn die mechanische Nachbildung sich verbindet mit einer künstlerischen Thätigkeit. Im vorliegenden Falle hat nun die Strafkammer festgestellt, und insofern unterliegt das Urteil einer Nachprüfung nicht, daß es sich hier um eine eminent künstlerische Thätigkeit handelt, nicht etwa darum, daß durch Retouchierung etc. und Striche lediglich die photographische Wiedergabe der ursprünglichen Photographie beachtlich verbessert sei. Es ist also hier durch die Kunst des Holzschnitzers erst das Kunstwerk hergestellt. Danach ist das Gesetz mit Recht außer Anwendung gelassen, und es kann namentlich hier nicht davon die Rede sein, daß der Fall einer teilweisen mechanischen Nachbildung vorliege, denn ein Teil der Photographie (die Konturen) ist zwar mechanisch nachgebildet, aber eben ganz mechanisch. Alle Teile des Bildes sind jedoch künstlerisch bearbeitet, und erst dadurch, daß die Konturen mit Licht und Schatten versehen sind, ist das Kunstwerk entstanden.